

Förderungen auf einen Blick 2018

Bundesförderung Klima- und Energiefonds <http://www.umweltfoerderung.at/>

Holzheizungen für Privatpersonen

Gefördert werden Pellets- oder Hackgutzentralheizungskessel sowie Pelletkaminöfen, welcher einen oder mehrere fossile Kessel bzw. einen Holzheizung mit BJ vor 2004 ersetzt.

Fördersätze: jedoch max. 35% der anrechenbaren Investitionskosten inkl. MWST

€ 2.000,-- für einen Pellets- oder Hackgutzentralheizungskessel der einen fossilen Kessel Ersetzt.

€ 800,-- für einen Pellets- oder Hackgutzentralheizungskessel der eine alte Holzheizung mit BJ vor 2004 ersetzt.

€ 500,-- für einen Pelletkaminofen.

Voraussetzungen:/Einreichverfahren/Antragstellung

- **Vor** Umsetzung und Antrag ist eine Registrierung erforderlich
- Die Registrierung ist ab **29.05.2018 bis 30.11.2018 nur für Privatpersonen** möglich und erfolgt ausschließlich online unter <https://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at/> Den aktuellen Stand der noch zu Verfügung stehenden Fördermittel siehe ebenfalls auf der Website wie vor angeführt.
- Anlagen **die vor 29.05.2018 geliefert wurden, können nicht gefördert werden.**
- Die Anlagenerrichtung und die Übermittlung der Antragsunterlagen haben innerhalb von **12 Wochen nach der Registrierung** zu erfolgen.
- Fördertopf 3 Mio. € - Fördermittel siehe auch
- Die Anlage muss die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ37) bei Volllast einhalten und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85% aufweisen sowie überwiegend privat genutzt werden. Die Kesselleistung darf max. **50 kW** betragen. [Siehe auch Liste der förderfähigen Anlagen.](#)
- Eine **Kombination** mit zusätzlicher Gemeinde- und Landesförderung ist möglich, nicht jedoch mit einer weiteren Bundesförderung.
- Siehe auch Leitfaden Holzheizungen <https://www.umweltfoerderung.at/>

Solaranlagen

Gefördert werden neu errichtete Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder zur Beheizung von Gebäuden. Die Baubewilligung für das Gebäude muss vor dem Jahr 2004 erteilt worden sein. Erweiterungen von bestehenden Anlagen und die Wiederverwendung gebrauchter Kollektoren werden nicht gefördert.

Fördersatz: jedoch max. 35% der anrechenbaren Investitionskosten inkl. MWST

€ 700,-- für eine Solaranlage – die installierte Bruttokollektorfläche der Solaranlage mit mind. 4 m²

Voraussetzungen:/Einreichverfahren/Antragstellung

- **Vor** Umsetzung und Antrag ist eine Registrierung erforderlich
- Die Registrierung ist ab **29.05.2018 bis 30.11.2018 nur für Privatpersonen** möglich und erfolgt ausschließlich online unter <https://www.solaranlagen.klimafonds.gv.at/> Den aktuellen Stand der noch zu Verfügung stehenden Fördermittel siehe ebenfalls auf der Website wie vor angeführt.
- Die Anlagenerrichtung und die Übermittlung der Antragsunterlagen haben innerhalb von **12 Wochen nach der Registrierung** zu erfolgen.
- Der Lieferant der Anlage muss das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar führen **oder** nach dem „Österr. Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen zertifiziert sein siehe http://www.umweltzeichen.at/richtlinien/Uz15_R7a_Richtlinien_Sonnenkollektoren_2016.pdf **oder** alle 3 Kriterien sind einzuhalten wie Zertifizierung nach „Solar Keymark“ Richtlinie, keine galvanische Beschichtung und 10 jährige Garantie für die Kollektoren.
- Eine **Kombination** mit zusätzlicher Gemeinde- und Landesförderung ist möglich, nicht jedoch mit einer weiteren Bundesförderung.
- Siehe auch Leitfaden Solaranlagen <https://www.umweltfoerderung.at/> Alle Angaben ohne Gewähr.

Photovoltaik Anlagen

Natürliche und juristische Personen können im Rahmen der Förderungsaktion einen Antrag stellen. Somit können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc. um eine Förderung ansuchen. Bitte beachten Sie, dass für Land-/ForstwirtInnen besondere Bestimmungen gelten

Der Klima- und Energiefonds fördert:

- neu errichtete Photovoltaik-Anlagen, wobei maximal 5 kW_{peak} zur Förderung eingereicht werden können

Gefördert werden Anlagen die:

- in vollem Umfang von einer Fachfirma montiert und installiert werden
- im Netzparallelbetrieb betrieben werden, d.h. an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind
- ein Lieferdatum ab 29.05.2018 aufweisen.

Fördersätze Einzelanlagen: jedoch max. 35% der anrechenbaren Investitionskosten inkl. MWST

€ 275,-- für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen bis zur Obergrenze von maximal 5 kW_{peak}.

€ 375,-- für gebäudeintegrierte PV Anlage bis Obergrenze von maximal 5 kW_{peak}

Fördersätze Gemeinschaftsanlagen: es gibt keine Beschränkung bzgl. der Größe der Anlage, gefördert werden max. 50 kW_{peak} Pro Gemeinschaftsanlage und anteilig max. 5 kW_{peak}.pro Antrag

€ 200,-- für Aufdachanlagen bis zur Obergrenze von maximal 5 kW_{peak}.

€ 300,-- für gebäudeintegrierte PV Anlage bis Obergrenze von maximal 5 kW_{peak}.

Voraussetzungen:/Einreichverfahren/Antragstellung siehe auch <https://www.pv.klimafonds.gv.at/>

- Planen Sie Ihre Anlage mit einem Fachbetrieb, holen Sie sich Ihre Zählpunknummer beim EVU und vereinbaren einen fixen Installations- und Fertigstellungstermin mit Ihrem Fachbetrieb.
- **Vor** Umsetzung und Antrag ist eine Registrierung erforderlich
- Die Registrierung ist ab **29.05.2018 bis 30.11.2018** möglich und erfolgt ausschließlich online unter <https://www.pv.klimafonds.gv.at/> siehe auch noch die zur Verfügung stehende Fördermittel
- Anlagen **die vor 29.05.2018 geliefert wurden, können nicht gefördert werden.**
- Die Anlagenerrichtung und die Übermittlung der Antragsunterlagen haben innerhalb von **12 Wochen nach der Registrierung** zu erfolgen.
- Eine **Kombination** der Förderaktion PV Anlagen mit der Bundesförderung wie z.B Ökostromtarifförderung der OeMAG ist nicht möglich
- **Antragstellung nach der Errichtung** mit folgenden Unterlagen in **elektronischer Form**
- IBAN, bei juristischen Personen Rechtsform, Firmenbuchnummer, Projektstandort
- **Bei Privatpersonen Meldezettel** (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischen Wohnsitz)
- Projektdaten (Lieferdatum PV Module, Anlagenart, Leistung)
- **Formular „Förderungsabrechnung“** ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn unterfertigt
- Rechnungen adressiert an den/die AntragstellerIn (siehe Gemeinschaftsanlagen, Contracting)
- **7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E8001** – Prüfbefund (2 Seiten), Anlagenbuch – PV Anlagen (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung PV Anlagen“ (3 Seiten)

Sanierungsscheck für Private 2018 / Sanierungsoffensive „Raus aus Öl-Bonus“

Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude **die älter als 20 Jahre sind**, sowie der Ersatz von fossilen Heizungssystemen durch klimafreundliche Technologien.

Förderungsfähige Maßnahmen

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. Dachfläche
- Dämmung der unteren Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Umstellung eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Koks und Allesbrenner) auf Holzcentralheizung, Wärmepumpe, Nah-/Fernwärme bzw. thermische Solaranlage

Sanierungsart / Umfassende Sanierung / Teilsanierung

Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard

- Reduktion des spez. HWB auf max. 50 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw. max. 30 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$ (A/V – Oberfläche zu Volumen-Verhältnis)

Umfassende Sanierung guter Standard

- Reduktion des spez. HWB auf max. 63 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw. max. 31,5 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$

Teilsanierung 40%

- Reduktion des spez. HWB um mind. 40%

Sanierungsart/Einzelbaumaßnahme

Oberste Geschoßdecke/Dach

- Dämmung der gesamten obersten Geschoßdecke bzw. Dachfläche
- Mindeststärke des Dämmmaterials: 20 cm bzw. max. U-Wert 0,18 W/m²K

Unterste Geschoßdecke

- Dämmung der gesamten untersten Geschoßdecke
- Mindeststärke des Dämmmaterials: 10 cm bzw. max. U-Wert 0,30 W/m²K

Fenster

- Sanierung/Austausch von mindestens 75% der bestehenden Fenster
- max. U-Wert 1,1 W/m²K

Eine Einzelbaumaßnahme ist nur in Kombination mit dem Ersatz eines fossilen Heizungssystems förderungsfähig. Es kann nur EINE Einzelbaumaßnahme gefördert werden.

Heizungssystem/Bedingungen

Solaranlage zur Gebäudebeheizung

- Kollektoren entsprechen der „Solar-Keymark-Richtlinie“ siehe www.solarkeymark.dk/CollektorCertificates
- mind. Bruttokollektorfläche Flachkollektor 15 m²
- mind. Bruttokollektorfläche Vakuumröhrenkollektoren 10 m²

Holzcentralheizungsgerät

- im Vollastbetrieb: Einhaltung der Emissionsgrenzwerte (UZ37) und eines Kesselwirkungsgrad von mind. 85%; Liste siehe <http://www.sanierungsscheck18.at/>
- bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel ≤ 50 kW förderungsfähig

Wärmepumpe

- Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen siehe <http://www.sanierungsscheck18.at/>
- max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystem (Wand-FBH) von 40°C
- Gebäude muss mind. der Sanierungsart „Umfassende Sanierung guter Standard“ entsprechen

Nah-/Fernwärmeanschluss

- Anlagenteile müssen im Eigentum des Antragstellers/in sein. Anschlussgebühren werden nicht gefördert.

Fördersätze: jedoch max. 30% der anrechenbaren Investitionskosten inkl. MWST

- € 6.000,-- Umfassende Sanierung **klimaaktiv Standard**
 O Reduktion des spez. HWB auf max. 50 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw. max. 30 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$ (A/V – Oberfläche zu Volumen-Verhältnis)
- € 5.000,-- Umfassende Sanierung **guter Standard**
 O Reduktion des spez. HWB auf max. 63 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw. max. 31,5 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
- € 4.000,-- Teilsanierung 40%
 O Reduktion des spez. HWB um mind. 40%
- € 5.000,-- „Raus aus Öl“ – Bonus bei Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme :
 Holzzentralheizungen, thermische Solaranlagen, Nah-/Fernwärmeanschlüsse oder Wärmepumpen.
 O in Kombination mit **einer Sanierungsmaßnahme** ODER
 O wenn bereits der Standard einer umfassenden Sanierung vorliegt.
- € 1.000,-- Zuschlag bei Verwendung **von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen**

Einfamilienhaus

Sanierungsart	Förderung	Bonus	Förderung
	therm.Sanierung	„Raus aus Öl“	Gesamt
Gebäude entspricht			
Gutem Standard max.63 kWh/m ² a + Ausstieg aus Öl Einzelbaumaßnahme <small>unterste o. oberste Decke, Fenstertausch</small>	-----	5.000 €	5.000 €
+ Ausstieg aus Öl	3.000 €	5.000 €	8.000 €
Teilsanierung 40%	4.000 €	5.000 €	9.000 €
Umfassende Sanierung Guter Standard max.63 kWh/m ² a	5.000 €	5.000 €	10.000 €
Umfassende Sanierung Klimaaktiv max.50 kWh/m ² a	6.000 €	5.000 €	11.000 €

Mehrgeschossiger Wohnbau

Sanierungsart	Förderung	Bonus	Förderung
	therm.Sanierung	„Raus aus Öl“	Gesamt
Gebäude entspricht			
Gebäude entspricht bereits klimaaktiv Standard max.50 kWh/m ² a + Ausstieg aus Öl	-----	1.000 €	1.000 €
Umfassende Sanierung klimaaktiv max.50 kWh/m ² a	3.000 €	1.000 €	4.000 €

Voraussetzungen:/Einreichverfahren/Antragstellung

- Eine Antragstellung ist ab 18.06.2018 möglich bis längstens bis zum 28.02.2019 bzw. solange Budgetmittel vorhanden sind.
- Der Förderungsantrag muss mit allen geforderten Beilagen bei einer Bausparkasse einlangen.
- **Gebäude müssen alter als 20 Jahre sein**

Checkliste Antragstellung

- ✓ Ausgefüllter Antrag inkl. Formular „Technische Details Energieausweis“
 - ✓ Meldezettel (Haupt- oder Nebenwohnsitz ist keine Förderungsvoraussetzung)
 - ✓ Kostenvoranschläge für die beantragten Maßnahmen
 - ✓ Grundbuchsauszug
 - ✓ Bei Zweifamilienhaus Grundbuchsauszug mit parifizierten Wohneinheiten, Bestandsplan (max. A4) oder Bestätigung der Gemeinde über die getrennten Wohneinheiten.
- Die Umsetzung muss zwischen dem 01.01.2018 und dem 30.06.2020 erfolgen. Bis 30.09.2020 muss die Endabrechnung inkl. aller geforderten Unterlagen bei der KPC einlangen
 - Eine **Kombination** mit zusätzlicher Gemeinde- und Landesförderung ist möglich, nicht jedoch mit einer weiteren Bundesförderung.
 - Für die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden ist der Heizwärmebedarf (spez. HWB) um mindestens 20% zu reduzieren. Die max. Förderung beträgt 4.000,-- € bzw. max. 30% der förderbaren Investitionskosten. (siehe auch Formular „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2018“)

Sonstige Informationen siehe auch <http://www.sanierungsscheck18.at/> Alle Angaben ohne Gewähr.

Handwerkerbonus 2018 des Land NÖ

Gefördert werden Sanierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen die durch Gewerbebetrieb durchgeführt werden.

Wir wird gefördert?

Es kann ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss von **20% der förderbaren Kosten** für Arbeitsleistungs- und Anfahrtkosten exkl. MWST gewährt werden, höchstens **jedoch € 600,-- pro Förderprojekt**. Die förderbaren Kosten müssen **zumindest € 200,-- netto** betragen, damit es in weiterer Folge von zur Auszahlung der Mindestförderung in der Höhe von € 40,-- kommen kann.

Was wird gefördert?

Förderbare Arbeitsleistungen sind

- Sanierung von Sanitäranlagen
- Erneuerung der gesamten Wasserinstallation
- Wartung von Heizungsanlagen
- Verlegen von Boden- und Wandfliesen
- Sonstige Handwerksleistungen..... siehe auch <http://www.noegv.at/handwerkerbonus>

Nicht förderbare sind

Neubauten, Erweiterungsbauten, Außenanlagen, Gartengestaltung,.... Einbau und Austausch von fossilen Heizkessel, Energieausweis, Möbel und Möbelrestaurierung, Haushaltsgeräte aller Art ... etc.

Voraussetzungen

- Beim baurechtlich fertiggestellten Förderobjekt muss es sich um ein Eigenheim, ein Reihenhaus oder um eine Wohnung in NÖ handeln.
- Das Förderobjekt muss als Hauptwohnsitz bewohnt werden
- Die gesamte Arbeitsleistung ist ab dem 1.1.2018 von einem NÖ Unternehmen zu erbringen.

Erforderliche Merkmale der Rechnungen

- Die Rechnungen müssen auf die Förderwerber/In ausgestellt sein
- Die Adresse des Förderobjektes
- Der Zeitraum der Leistungserbringung
- Die Arbeitsleistung- und ev. Anfahrtkosten müssen eindeutig ersichtlich sein

Der Antrag kann **ausschließlich online** gestellt werden <http://www.noegv.at/handwerkerbonus-antrag>

Gültigkeit

Die Fördermaßnahme „NÖ Handwerkerbonus 2018“ endet, wenn die bereitgestellten € 3,5 Millionen ausgeschöpft sind. Die Förderung ist nicht mit anderen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschüssen der NÖ Wohnbauförderung kombinierbar.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Heizkesseltausch 2018 Land NÖ Wohnbauförderung/Energieeinsparung

Gefördert werden Sanierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen die durch Gewerbetrieb durchgeführt werden.

Wir wird gefördert?

Für den Ersatz eines Öl- oder Gaskessels bzw. einer Gastherme durch Heizungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energie kann bei einem Ein- oder Zweifamilien- bzw. Reihnhaus ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe **von 20%** gewährt werden, jedoch **max. € 3.000,--**

Was wird gefördert?

- Der **Ersatz** eines bestehenden **Öl- oder Gaskessel** – bzw. **Gastherme** durch
- Eine Heizungsanlage, die mit fester Biomasse (ausschließlich Holzprodukte) betrieben wird
- Eine elektrische betriebene Wärmepumpe oder
- Ein Anschluss an die Fernwärme

Diese Maßnahmen werden **bei fertiggestellten Ein-Zwei- bzw. Reihenhäusern** gefördert.

- Die Förderung basiert auf einem einmaligen, **nicht rückzahlbaren Zuschuss**

Allgemeine Voraussetzungen

- Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn
 - Alle zivilrechtliche Erfordernisse erfüllt sind und die Zustimmungserklärungen und baubehördlichen Bewilligungen eingeholt wurden
 - Sich die antragstellende Person einverstanden erklärt
 - Für eine Kontrolle der Anlage Zugang zum Gebäude zu gewähren
 - Für den Fall der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen, den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen
 - Der auszutauschende Heizkessel ein fertiggestelltes Ein-oder Zweifamilienhaus bzw. Reihnhaus versorgt hat.
- Eine Doppelförderung aus Landesmittel ist nicht möglich
- Dieser Zuschuss kann pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nur einmal gewährt werden.

Technische Voraussetzungen

- Förderbare Heizkessel mit fester Biomasse sind
 - Pellets Anlagen
 - Hackschnitzelanlagen
 - Stückholzkessel mit Pufferspeicher
 Wenn sie der ZU 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen
- Elektrische betriebene Wärmepumpen sind förderbar, wenn das Qualitätsgütesiegel EHPA vorliegt. Zusätzlich ist eine COP (Coefficient of Performance) von $\geq 3,5$ im jeweiligen Prüfpunkt erforderlich. Nachfolgende Anlagen können gefördert werden siehe auch <http://www.waerpumpe-austria.at/>
 - Sole/Wasserwärmepumpen
 - Wasser/Wasser Wärmepumpen
 - Luft/Wasser Wärmepumpen
 - Wärmepumpen mit Direktverdampfung
- Anschluss an Fernwärme
Darunter versteht man den Bezug von Wärme, welcher außerhalb des zu fördernden Grundstückes erzeugt, über ein Leitungssystem transportiert und mittels Wärmeübergabestation oder ähnlichem an das versorgende Gebäude übergeben wird.



Antragstellende Person

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen - wie EigentümerInnen, MiteigentümerInnen, Bauberechtigte und MieterInnen – stellen, nicht jedoch juristische Personen wie Gemeinden, Vereine, Wohnungseigentumsgemeinschaften u.ä.

Förderungsantrag

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Inbetriebnahme nicht länger als 6 Monate zurück liegen. Der Antrag „Heizkesseltausch“ kann NUR online unter <http://www.noeg.at/heizkessel-antrag> gestellt werden. Dem Antrag ist die Beilage „Heizkesseltausch“ eingescannt anzuschließen.

Hinweis: Rechnungen sind grundsätzlich nicht erforderlich, können aber im Bedarfsfall abverlangt werden.

Gültigkeit: Die Förderung „Heizkesseltausch“ ist mit **31.12.2018 befristet**.

Energie-Spar-Pfarre 2018 Land NÖ

1. Präambel

2. Förderwerber

Pfarrren in NÖ, Erhalter von Kirchen, Gebetshäusern, Pfarrhöfen und Pfarrheimen anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich, deren Gebäude sich in NÖ befinden und Öffentlichkeitswirksamkeit haben.

3. Fördervorhaben

3.1 Errichtung einer PV Anlage zur primären Eigenstromversorgung auf einem Gebäude des Förderwerbers; Errichtung von Stromtankstelle;

Hinweis: Denkmalschutz beachten!

3.2 Optimierung der Heizungsanlage (Hzg, Verteilung, Hydraulik, Regelung, Dämmung)

Anschluss an eine Biomasse Nahwärmanlage

Einbau bzw. Umstellung auf eine Biomasse- oder Heizungsanlage

Einbau einer Sitzbankheizung

Einbau einer Solaranlage oder Brauchwasserwärmepumpe

3.3 Thermische Sanierung eines Gebäudes wie z.B. Dämmung der obersten Geschoßdecke, Fußbodendämmung, Außendämmung, Fenstertausch etc.

3.4 Umstieg auf hocheffiziente LED-Beleuchtung

4. Förderungsvoraussetzungen Förderungen können gewährt werden, wenn

4.1. eine unabhängige Beratung (im Ausmaß von bis zu vier Stunden) durch die „Energieberatung NÖ“ bis spätestens 31.12.2018 in Anspruch genommen wird.

4.2. das Ansuchen um Förderung mittels des dafür vorgesehenen Antragformulars samt Beratungsprotokoll der „Energieberatung NÖ“ und die Investitionsnachweise (Rechnungen, Zahlungsnachweise) der empfohlenen Vorhaben bis 30.9.2020 bei der Förderstelle eingereicht werden.

4.3. das Ausstellungsdatum der Rechnungen und Zahlungsnachweise der empfohlenen und umgesetzten Maßnahmen nach dem 1.1.2017 liegt.

5. Art und Ausmaß der Förderung

5.1. PV Anlagen und /oder Stromtankstelle mit **30%** der förderfähigen Investitionskosten bis **max. € 5.000,--** als nicht rückzahlbare Beihilfe.

5.2. Optimierung der Heizungsanlage, Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage, Einbau einer hocheffizienten Wärmepumpenheizung, Einbau einer Sitzbankheizung, Einbau einer Solaranlage oder Brauchwasserwärmepumpe mit **30%** der förderfähigen Investitionskosten bis **max. € 5.000,--** als nicht rückzahlbare Beihilfe.

5.2.1. Erhöhte Förderung bei Tausch einer Öl- oder Gasheizung auf eine Biomasse- oder Wärmepumpenheizung oder Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage mit **30%** der förderfähigen Investitionskosten bis **max. € 10.000,--** als nicht rückzahlbare Beihilfe.

5.3. Maßnahmen zur thermischen Sanierung mit **30%** der förderfähigen Investitionskosten bis **max. € 5.000,--** als nicht rückzahlbare Beihilfe.

5.4. Umstieg auf LED-Beleuchtung mit **30%** der förderfähigen Investitionskosten bis **max. € 5.000,--** als nicht rückzahlbare Beihilfe. Förderfähig sind die Investitionskosten für Leuchten und Leuchtmittel.

Pro Förderwerber können für die Summe ihrer Vorhaben bis **max. € 15.000,--** Förderung als nicht rückzahlbare Beihilfe im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie gewährt werden. Gefördert werden die **Nettoinvestitionskosten, Eigenleistungen können nicht gefördert werden.**

Hinweis – Doppelförderung

- Eine Kumulierung der einzelnen Fördermaßnahmen Bund/Land/Gemeinde ist möglich, sofern in den einzelnen Richtlinien keine Einschränkung diesbezüglich bzw. in Richtung Förderhöchstsatz und Fördergrenze vorgegeben ist.
- PV Anlagen, für die eine Tarifförderung in Anspruch genommen wird, sind von dieser Förderung ausgenommen.

6. Ablauf der Förderung

- 6.1. Anmeldung bei der „Energieberatung NÖ“ Tel. 02742/22144
- 6.2. Durchführung der Energieberatung VOR ORT mit Protokollerstellung und Empfehlungen der/des Vorhaben/s durch den unabhängigen Energieberater.
- 6.3. Umsetzung der/des Vorhaben/s.
- 6.4. Einreichung um Förderung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars und Beilage **folgender Unterlagen:**

- Beratungsprotokoll des Energieberaters mit Datum der Beratung;
- Rechnungsaufstellung mit Rechnungskopien und Zahlungsnachweisen;
- Einfache fotografische Dokumentation des Fördervorhabens.

Antragsunterlagen für die Förderung stehen als Download unter <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie.html> zur Verfügung.

Einreichung

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Per Mail (als PDF-Datei) an : post.ru3@noel.gv.at

Tel.: 02742/9005 – 15217 oder 14201

7. Gültigkeit

Die Förderrichtlinie ist gültig von 1.1..2017 bis 30.9.2020.

Offene Förderanträge aus der vorigen Förderperiode werden bis 30.9.2017 angenommen. Für diese Anträge gilt Punkt 5. `Art und Ausmaß der Förderung` der gegenständlichen Richtlinie.

8. Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung

- 8.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 8.2. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
- 8.3. Der Förderwerber verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Vorhaben zu verwenden.
- 8.4. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung ist der erhaltene Förderungsbetrag zurück zu erstatten.
- 8.5. Seitens des Fördergebers können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise nachgefordert werden, wenn diese zur Entscheidung über die Gewährung der Förderung erforderlich sind.
- 8.6. Die Förderstelle behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu überprüfen.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bundesförderung Klima- und Energiefonds <http://www.umweltfoerderung.at/>

Umweltfreundlich Heizen für Gemeinden

Wer wird gefördert?

Förderungsmittel für Maßnahmen zum umwelt- und klimafreundlichen Heizen werden für alle österreichischen Gemeinden bereitgestellt.

Was wird gefördert?

Es wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern gefördert.

Darunter sind zu verstehen:

- Holzheizungen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung
- Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Kollektorfläche
- Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

Holzheizungen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

Gefördert werden Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung eines Gebäudes, mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 400 kW.

Dazu zählen:

- Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden
- Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie

Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Kollektorfläche

Gefördert werden thermische Solaranlagen mit weniger als 100m² Bruttokollektorfläche für:

- Warmwasseraufbereitung
- Raumheizung
- Prozesswärme

Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

Gefördert werden alle Anlagenteile in Ihrem Eigentum, die zum Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind.

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizsystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten

Neben der Anlage werden auch Planung und Montage als förderungsfähige Kosten anerkannt.

Genauere Informationen für Ihr Projekt finden Sie in unserem [Informationsblatt](#).

Wie verläuft der Förderungs-Prozess?

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung muss nach der Umsetzung Ihres Projektes zum umweltfreundlichen Heizen erfolgen. Sie ist allerdings nur **bis sechs Monate nach** Rechnungslegung möglich. Die sechsmonatige Frist beginnt mit dem Datum der (Schluss-)Rechnung der Hauptanlagenteile bzw. -komponenten.

Wichtige Hinweise: Sollten Sie in Ihrem Unternehmen mehrere Anlagen gleichzeitig umsetzen, müssen Sie für jeden Projektteil einen eigenen Antrag stellen.

Alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien finden Sie im [Informationsblatt](#).

Diese Unterlagen benötigen Sie zur Antragstellung:

- das unterfertigte Formular zur Förderungsabrechnung
- Rechnungskopien für die förderungsfähigen Kosten
- einen Wärmeliefervertrag (nur bei Anschluss an die Fernwärme).

Eine genaue und maßnahmenbezogene Checkliste finden Sie im [Informationsblatt](#).

Stellen Sie Ihren Antrag auf Förderung einer Maßnahme zum umwelt- und klimafreundlichen Heizen bitte bei der KPC.

Hier geht es zum [Onlineantrag umweltfreundlich Heizen für Gemeinden](#).

Rechtliche Grundlagen finden sie [hier](#).

Holzheizungen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

Was wird gefördert?

Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 400 kW zur zentralen Wärmeversorgung eines Gebäudes

- Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden.
- Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie die Planung und Montage

Förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Kesselanlage inkl. Beschickung und Raugasreinigung
- Heizhaus, Kamin, Späne Silo, Zerspaner, Haker
- Einbindung ins Heizsystem
- Wärmespeicher
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Wie hoch ist die Förderung für Holzheizungen?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Holzheizungen < 400 kW_{th}

Pauschale	o 93 €/kW (0-50 kW) o 42 €/kW (für jedes weitere kW unter 400 kW)
Zuschlagsmöglichkeit	o +6 €/kW – für Kessel mit österreichischen Umweltzeichen o + 6 €/kW – bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage
Beteiligung Land	Beteiligung des jeweiligen Bundesland im Ausmaß von zumindest 12% der beantragten Kosten
Die Förderung ist mit 30% der förderbaren Kosten begrenzt.	

Spezielle Förderungsbedingungen für Holzheizungen

- Holzheizungen werden nur in Gebieten gefördert, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine biogene FW Versorgung besteht. Ausnahmen sind, wenn der FW Betreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt nicht möglich ist.
- Es muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und des Kesselwirkungsgrad von 85% zu bestätigen. Liste der Typenprüfberichte sowie der Grenzwerte siehe <http://www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichheizen>

Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Kollektorfläche

Was wird gefördert?

Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Bruttokollektorfläche für Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme.

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie die Planung und Montage

Förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Solaranlage
- Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher
- Luftkollektoren
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren

Informationen über Förderungen von thermischen Solaranlagen mit größerer Kollektorfläche finden Sie unter

http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_kommunen/energieversorgung_in_ge-meinden/ (Informationsblatt „Thermische Solaranlagen“)

Wie hoch ist die Förderung für thermische Solaranlagen?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Größe der Anlage.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Thermische Solaranlagen < 100 m²

Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> o 90 €/m² bei Standardkollektoren o 117 €/m² bei Vakuumkollektoren o 75 €/m² bei Luftkollektoren
Zuschlagsmöglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> o +6 €/m² – für Solaranlagen mit österreichischen Umweltzeichen o + 6 €/m² – bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung
Beteiligung Land	Beteiligung des jeweiligen Bundesland im Ausmaß von zumindest 12% der beantragten Kosten
Die Förderung ist mit 30% der förderbaren Kosten begrenzt.	

Spezielle Förderungsbedingungen für thermische Solaranlagen

Die Solarkollektoren müssen über einen Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 400 kW therm. Leistung

Was wird gefördert?

Anlagenteile im Eigentum des Förderwerbers, die zum Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind. Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie die Planung und Montage

Förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizsystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Anschlussgebühren
- Baukostenzuschüsse
- Einzelraumregelungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Fernwärmeanschlüssen mit größerer Leistung finden Sie unter http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_kommunen/energieversorgung_in_ge-meinden/ (Informationsblatt „Fernwärmeanschluss“)

Wie hoch ist die Förderung für Fernwärmeanschlüsse?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistungen der Anlage.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Fernwärme aus Biomasse

Pauschale	o 42 €/kW (0-100 kW) o 21 €/kW (für jedes weitere kW) unter 400 kW)
Zuschlagsmöglichkeit	o + 3 €/kW – bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage
Beteiligung Land	Beteiligung des jeweiligen Bundesland im Ausmaß von zumindest 12% der beantragten Kosten
Die Förderung ist mit 30% der förderbaren Kosten begrenzt.	

Fernwärme aus fossiler Energie

Pauschale	o 21 €/kW (0-100 kW) o 11 €/kW (für jedes weitere kW) unter 400 kW)
Zuschlagsmöglichkeit	o + 3 €/kW – bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage
Beteiligung Land	Beteiligung des jeweiligen Bundesland im Ausmaß von zumindest 12% der beantragten Kosten
Die Förderung ist mit 10% der förderbaren Kosten begrenzt.	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach der Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch 6 Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnungen (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlageanteile bzw. -komponenten (z.B. Kesselanlage, Übergabestation, Solaranlage, Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Pauschalrechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte können nicht anerkannt werden. Eine detaillierte Rechnungsaufstellung ist für die Förderung erforderlich.
- Bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Anlagen (Thermische Solaranlage und Holzheizung oder FW-Anschluss ist für beide Projektteile ein eigener Antrag zu stellen.
- Sonstige Punkte bzw. „DE-MINIMIS“- Förderungen siehe <http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo>

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter <http://umweltfoerderung.at/umweltfreundlichheizen>

Checkliste

	Solaranlage Holzheizung	Fernwärme Anschluss
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der/des Antragstellerin/Antragstellers	✓	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓	✓
Rechnungskopien für die förderbaren Kosten	✓	✓
Wärmeliefervertrag		✓

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der KPC ergänzende Unterlagen vor.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Wo kann der Antrag gestellt werden? Wo gibt es Informationen und Beratung?

► zum Online-Antrag:

http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/homeumweltfoerderung/fr_kommunen/energieversorgung/energieversorgung_in_gemeinden/

Tel.: +43 1 31 6 31 Serviceteam Umweltfreundlich Heizen DW 714

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at <http://www.umweltfoerderung.at/>

Alle Angaben ohne Gewähr.

Umweltfreundlich Heizen für Betriebe

Wer wird gefördert?

Förderungsmittel für Maßnahmen zum umwelt- und klimafreundlichen Heizen werden für alle Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen bereitgestellt. Darüber hinaus können auch Vereine und konfessionelle Einrichtungen einreichen.

Was wird gefördert?

Es wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern gefördert.

Darunter sind zu verstehen:

- Holzheizungen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung
- Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Kollektorfläche
- Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

Holzheizungen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

Gefördert werden Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung eines Gebäudes, mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 400 kW.

Dazu zählen:

- Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden
- Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie

Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Kollektorfläche

Gefördert werden thermische Solaranlagen mit weniger als 100m² Bruttokollektorfläche für:

- Warmwasseraufbereitung
- Raumheizung
- Prozesswärme

Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

Gefördert werden alle Anlagenteile in Ihrem Eigentum, die zum Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind.

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizsystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten

Neben der Anlage werden auch Planung und Montage als förderungsfähige Kosten anerkannt. Genaue Informationen für Ihr Projekt finden Sie in unserem [Informationsblatt](#).

Wie verläuft der Förderungs-Prozess?

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung muss nach der Umsetzung Ihres Projektes zum umweltfreundlichen Heizen erfolgen. Sie ist allerdings nur **bis sechs Monate nach** Rechnungslegung möglich. Die sechsmonatige Frist beginnt mit dem Datum der (Schluss-)Rechnung der Hauptanlagenteile bzw. -komponenten.

Wichtige Hinweise: Sollten Sie in Ihrem Unternehmen mehrere Anlagen gleichzeitig umsetzen, müssen Sie für jeden Projektteil einen eigenen Antrag stellen.

Alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien finden Sie im [Informationsblatt](#).

Diese Unterlagen benötigen Sie zur Antragstellung:

- das unterfertigte Formular zur Förderungsabrechnung
- Rechnungskopien für die förderungsfähigen Kosten
- einen Wärmeliefervertrag (nur bei Anschluss an die Fernwärme).

Eine genaue und maßnahmenbezogene Checkliste finden Sie im [Informationsblatt](#).

Stellen Sie Ihren Antrag auf Förderung einer Maßnahme zum umwelt- und klimafreundlichen Heizen bitte bei der KPC.

Hier geht es zum [Onlineantrag umweltfreundlich Heizen für Betriebe](#)

Rechtliche Grundlagen finden sie [hier](#).

Holzheizungen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

Was wird gefördert?

Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 400 kW zur zentralen Wärmeversorgung eines Gebäudes

- Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden.
- Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie die Planung und Montage

Förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Kesselanlage inkl. Beschickung und Raugasreinigung
- Heizhaus, Kamin, Späne Silo, Zerspaner, Haker
- Einbindung ins Heizsystem
- Wärmespeicher
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Wie hoch ist die Förderung für Holzheizungen?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Holzheizungen < 400 kW_{th}

Pauschale	o 155 €/kW (0-50 kW) o 70 €/kW (für jedes weitere kW unter 400 kW)
Zuschlagsmöglichkeit	o + 10 €/kW – für Kessel mit österreichischen Umweltzeichen o + 10 €/kW – bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage
Die Förderung ist mit 30% der förderbaren Kosten begrenzt.	

Spezielle Förderungsbedingungen für Holzheizungen

- Holzheizungen werden nur in Gebieten gefördert, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine biogene FW Versorgung besteht. Ausnahmen sind, wenn der FW Betreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt nicht möglich ist.
- Es muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und des Kesselwirkungsgrad von 85% zu bestätigen. Liste der Typenprüfberichte sowie der Grenzwerte siehe <http://www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichkeiten>

Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Kollektorfläche

Was wird gefördert?

Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Bruttokollektorfläche für Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme.

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie die Planung und Montage

Förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Solaranlage
- Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher
- Luftkollektoren
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren

Informationen über Förderungen von thermischen Solaranlagen mit größerer Kollektorfläche finden Sie unter <http://www.umweltfoerderung.at/solaranlage>

Wie hoch ist die Förderung für thermische Solaranlagen?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Größe der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Thermische Solaranlagen < 100 m²

Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> o 150 €/m² bei Standardkollektoren o 195 €/m² bei Vakuumkollektoren o 125 €/m² bei Luftkollektoren
Zuschlagsmöglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> o + 10 €/m² – für Solaranlagen mit österreichischen Umweltzeichen o + 10 €/m² – bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung
Die Förderung ist mit 30% der förderbaren Kosten begrenzt.	

Spezielle Förderungsbedingungen für thermische Solaranlagen

Die Solarkollektoren müssen über einen Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 400 kW therm. Leistung

Was wird gefördert?

Anlagenteile im Eigentum des Förderwerbers, die zum Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind. Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie die Planung und Montage

Förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizsystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähiger Anlagen(teile)

- Anschlussgebühren
- Baukostenzuschüsse
- Einzelraumregelungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Fernwärmeanschlüssen mit größerer Leistung finden Sie unter <http://www.umweltfoerderung.at/fernwaerme>

Wie hoch ist die Förderung für Fernwärmeanschlüsse?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistungen der Anlage.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Fernwärme aus Biomasse

Pauschale	o 70 €/kW (0-100 kW) o 35 €/kW (für jedes weitere kW) unter 400 kW)
Zuschlagsmöglichkeit	o + 5 €/kW – bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage
Die Förderung ist mit 30% der förderbaren Kosten begrenzt.	

Fernwärme aus fossiler Energie

Pauschale	o 35 €/kW (0-100 kW) o 18 €/kW (für jedes weitere kW) unter 400 kW)
Zuschlagsmöglichkeit	o + 5 €/kW – bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage
Die Förderung ist mit 10% der förderbaren Kosten begrenzt.	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind **nach der Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch 6 Monate nach Rechnungslegung einzubringen**. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnungen (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlageanteile bzw. -komponenten (z.B. Kesselanlage, Übergabestation, Solaranlage, Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Pauschalrechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte können nicht anerkannt werden. Eine detaillierte Rechnungsaufstellung ist für die Förderung erforderlich.
- Bei gleichzeitiger Umsetzung **mehrerer Anlagen** (Thermische Solaranlage und Holzheizung oder FW-Anschluss ist für **beide Projektteile ein eigener Antrag zu stellen**.
- Sonstige Punkte bzw. „DE-MINIMIS“- Förderungen siehe <http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo>

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter <http://umweltfoerderung.at/umweltfreundlichheizen>

Checkliste

	Solaranlage Holzheizung	Fernwärme Anschluss
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der/des Antragstellerin/Antragstellers	✓	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓	✓
Rechnungskopien für die förderbaren Kosten	✓	✓
Wärmeliefervertrag		✓

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der KPC ergänzende Unterlagen vor.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Wo kann der Antrag gestellt werden? Wo gibt es Informationen und Beratung?

► zum Online-Antrag: <http://www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichheizen>

Tel.: +43 1 31 6 31 Serviceteam Umweltfreundlich Heizen DW 714

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at <http://www.umweltfoerderung.at/>

Alle Angaben ohne Gewähr.